

Wichtige Informationen zu den aktuellen Finanzhilfen & zur Umsatzsteuer in der Gastronomie

Stand 11.06.2021

Sehr geehrte Mandant(inn)en,

die Verlängerung der Überbrückungshilfe III möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen nochmal drei aktuell wichtige Informationen zukommen zu lassen:

1. **Überbrückungshilfe III** wird um die Überbrückungshilfe III Plus **bis 30.09.2021 verlängert:**

Die Überbrückungshilfe III wird laut [Pressemitteilung vom 09.06.2021](#) um drei Monate bis zum 30.09.2021 verlängert. Das Programm wird Überbrückungshilfe III Plus heißen und es wird um eine „Restart-Prämie“ erweitert, mit der man einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten kann. Wird im Zuge von Neueröffnungen Personal aus der Kurzarbeit zurückgeholt, neu eingestellt oder anderweitig die Beschäftigung erhöht, kann wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe als Zuschuss für den steigenden Aufwand beantragt werden. Hierbei wird die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 in Höhe von 60% bezuschusst. Im August zu 40% und im September zu 20%. Anwalts- und Gerichtskosten bis zu 20.000,-€ für insolvenzabwendende Restrukturierung werden ebenfalls gefördert.

Hinweis: Aktuell ist die genaue Umsetzung noch nicht bekannt (z.B. ob ein gesonderter Antrag notwendig ist, ob ein Änderungsantrag möglich ist, etc.) und auch eine Freischaltung im Onlineportal liegt noch nicht vor. Sobald hier genaue Informationen vorliegen, werden wir Sie wieder informieren.

2. Neustarthilfe wird ebenfalls **verlängert bis 30.09.2021** und erhöht:

Die Neustarthilfe für Soloselbständige wird ebenfalls verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250,-€ pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500,-€ pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbständige somit bis zu 12.000,-€ bekommen.

3. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen verlängert bis 31.12.2022:

Bitte beachten Sie (insbesondere in der Branche der Gastronomie), dass der ermäßigte Steuersatz von 7% (vorher waren es 19%!) für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen über den Juni hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert wurde. Ausgenommen ist weiterhin die Abgabe von Getränken. Dies muss auch in Ihren Kassensystemen entsprechend hinterlegt werden, d.h. Sie müssen darauf achten, dass ab Juli 2021 nicht wieder 19% abgeführt werden. Wir werden dies in Ihren Buchhaltungen ebenfalls nochmal gesondert prüfen.

Wir versuchen Sie weiterhin aktuell zu informieren und Sie zu unterstützen, wo es uns möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

münsch | roßberger | müller
Steuerberater PartG mbB